

---

# **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**

der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Ranstadt vom 23.05.2012 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 13.10.2014 für die Friedhöfe der Gemeinde Ranstadt folgende

## **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Ranstadt vom 23.05.2012 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptivelftern und –Kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Ranstadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

### § 5

#### Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche                     | 128,00 € |
| b) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 40,00 €  |
- (2) Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| a) Reinigung nach Ausschmückung                                   | 55,00 €  |
| c) Für die Benutzung der Trauerhalle anlässlich einer Trauerfeier | 161,00 € |

### § 6

#### Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr |          |
| 1) in einer Reihengrabstätte   | 721,00 € |
| 2) in einer Wahlgrabstätte   |          |
| aa) Erstbestattung   | 721,00 € |
| bb) jede weitere Bestattung  | 721,00 € |

- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| 1) in einer Reihengrabstätte | 288,00 € |
| 2) in einer Wahlgrabstätte   |          |
| aa) Erstbestattung           | 288,00 € |
| bb) jede weitere Bestattung  | 288,00 € |
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung:
- |  |          |
|--|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte              | 360,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)      | 360,00 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung       | 360,00 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 360,00 € |
| e) in einer Baumgrabstätte                     | 360,00 € |
- (3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % der vollen Gebühr berechnet.
- (4) Gebühren für das Gestellen von Hilfskräften (z.B. Sarg- und Urnenträger), je Hilfskraft
- 60,00 €
- (5) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.

## § 7 Umbettungsgebühren

Für die tatsächliche Umbettung werden keine Gebühren erhoben, da diese Leistung von Beauftragten (Fremdfirmen) durchgeführt wird.

**§ 8**  
**Erwerb des Nutzungsrechts an**  
**einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 919,00 €
  - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 1.304,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden erhoben 893,00 €

**§ 9**  
**Erwerb von Nutzungsrechten an**  
**Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für ein einstelliges Wahlgrab 1.880,00 €
  - b) Für ein zweistelliges Wahlgrab 3.200,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen mit bis zu 4 Urnen 1.600,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei einstelligen Wahlgrabstätten und Jahr der Verlängerung 47,00 €
  - b) bei zweistelligen Wahlgrabstätten und Jahr der Verlängerung 80,00 €
  - c) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 40,00 €
- (5) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

**§ 10**  
**Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten**

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 929,00 €
  - c) Für eine Baumgrabstätte mit bis zu 2 Urnen (optional) 1.612,00 €
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

**§ 11**  
**Gebühren für Grabräumung**

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
    - 1) bei Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten 150,00 €
    - 2) bei Urnenreihengrabstätten und einstelligen Urnenwahlgrabstätten 100,00 €
    - 3) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten je Grabstätte 150,00 €
    - 4) bei mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte 100,00 €
  - b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.
- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.01.2015 aufgestellt wurde (§ 39 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

1) bei Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten	150,00 €
2) bei Urnenreihengrabstätten und einstelligen Urnenwahlgrabstätten	100,00 €
3) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten je Grabstätte	150,00 €
4) bei mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte	100,00 €

b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

## **§ 12 Verwaltungsgebühren**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Ranstadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerbliche Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§9 der Friedhofsordnung) einmalig	50,00 €
b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung)	30,00 €
c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung)	30,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 23.05.2012 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ranstadt, den 13. Oktober 2014

---

Cäcilia Reichert-Dietzel  
(Bürgermeisterin)